

Sportförderungsplan der Stadt Harsewinkel

(gültig ab 01.01.2019)

Der Stadtsportring der Stadt Harsewinkel hat in seiner Vollversammlung am 07.06.1979 nachstehenden Sportförderungsplan beschlossen und durch die Vollversammlung vom 15.09.1993, 09.10.2009, 24.03.2011, 25.03.2014 und vom 03.03.2016 Änderungen vereinbart.

Dieser Förderungsplan tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Harsewinkel vom 14.06.2018 am 01.01.2019 in der geänderten Form in Kraft und wird vom Stadtsportring ausgeführt.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Aufgabe dieses Sportförderungsplanes liegt in der Förderung des Vereins- und Breitensports der Stadt Harsewinkel.
- 1.2. Auf Zuschüsse nach diesem Sportförderungsplan besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind an den Stadtsportring Harsewinkel zu richten, und zwar: in einer vorläufigen Fassung bis zum 31.07. für das folgende Kalenderjahr (um einen entsprechenden Ansatz im Haushaltsplan der Stadt zu bewirken), und in einer endgültigen Fassung bis zum 28.02. des lfd. Jahres. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 1.4. Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage von Originalbelegen bzw. Kopien der Anträge an den Landessportbund (Anzahl der Übungsleiter) und/oder Nachweis der gemeldeten Wettkampfmannschaften bis zum 28.02. des folgenden Jahres nachzuweisen.

Der Stadtsportring ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen, sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

Die Stadt Harsewinkel ist berechtigt, die Verwendung der dem Stadtsportring zur Verfügung gestellten Mittel zu überprüfen und die Vorlage von entsprechenden Nachweisen zu verlangen.

Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

2. Voraussetzungen für die Förderung

Die Empfänger von Zuwendungen nach diesem Förderplan müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie:

- 2.1. die organisatorischen Voraussetzungen erfüllen,
- 2.2. qualifizierte Fachkräfte (z.B. Übungsleiter) einsetzen,
- 2.3. jährliche Mindestbeiträge in folgender Höhe erheben: Schüler 20,00 €, Jugendliche 25,00 € Erwachsene 35,00 € (Stand 2011). Andererseits dürfen die Jahresbeiträge das 6- fache dieser Mindestbeiträge nicht überschreiten. (Kinder 120,00 €; Jugendliche 150,00 €, Erwachsene 210,00 €)
- 2.4. nicht mehr als das Doppelte des unter 2.3 genannten möglichen Jahreshöchstbeitrages als Aufnahmegebühr fordern.

3. Förderung

3.1 Kostenlose Nutzung der Sportanlagen der Stadt Harsewinkel, soweit nicht anderweitig geregelt - sollte für Sportanlagen, welcher Art auch immer, von der Stadt Harsewinkel bzw. der Harsewinkeler Sportstätten GmbH Nutzungsentgelt erhoben werden, können die belastenden Bestandteile des Entgelts erstattet werden. Ein Nachweis der Zahlung des Entgelts und Nichtabzug der Vorsteuer ist zu erbringen.

3.1.1 Die Sporthallen, die Sportanlagen und die Bäder der Stadt Harsewinkel stehen den Harsewinkeler Sportvereinen kostenlos zur Durchführung von Übungsstunden, Spielen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung, sollte es keine anderweitigen Regelungen für die jeweilige Sportanlage geben.

Die Benutzungszeiten regeln sich nach einem jährlich/halbjährlich aufzustellenden Belegungsplan.

3.1.2 Der Sportunterricht der allgemein bildenden Schulen und der Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine soll durch eine anderweitige Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen möglichst nicht eingeschränkt werden.

3.2 Finanzielle Zuwendungen

3.2.1 Die Vereine erhalten zur Förderung der Jugend- und Breitenarbeit für jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen jährlichen Zuschuss von 4,50 € und jedes weitere Mitglied einen jährlichen Zuschuss von 1,80 €. Als Nachweis dient die Bestandserhebung an den Landessportbund für das lfd. Antragsjahr.

3.2.2 Die Vereine erhalten zur Förderung ihrer Wettkampfmannschaften für die gemeldeten Schüler- und Jugendmannschaften:

mit über	10 Spielern	240,00 €
mit bis zu	10 Spielern	150,00 €
mit unter	4 Spielern	75,00 €

3.2.3 Die Vereine erhalten je Übungsleiter (max. ein Übungsleiter je 50 Mitglieder), der den von den Fachverbänden und vom Landessportbund geforderten Kriterien entspricht und die Übungs-/Trainingsstunden auch persönlich durchführt, eine Beihilfe in Höhe bis zu 75% des Betrages, den der Landessportbund seiner Zuschussberechnung (lt. Bewilligungsbescheid = Zuschusseinheit) als Gesamtaufwand des Vereins zugrunde gelegt hat. Dem Antrag an den Stadtsportring ist eine Kopie des Antrages des Vereins an den Landessportbund beizufügen. Der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes gilt als Verwendungsnachweis.

3.2.4 Der Stadtsportring kann zur Beschaffung von Großgeräten oder bei der Durchführung von Veranstaltungen auf Beschluss des Vorstandes einen Zuschuss zu den als angemessen anerkannten Kosten gewähren unter der Voraussetzung, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind und dem Stadtsportring hierfür Mittel zur Verfügung stehen (Spenden etc.).

3.2.5 Der Stadtsportring gewährt für Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Zuschüsse für die Teilnahme an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften in Höhe von 50% der nachgewiesenen beihilfefähigen Gesamtkosten (Fahrtkosten 2. Klasse der DB, Startgeld, Kosten für die Übernachtung) bis zu einer Höhe von 500,00 € bei weniger als 50 Teilnehmern und bis zu 1.000,00 € bei 50 und mehr Teilnehmern. Den aktiven Teilnehmern gleichgestellt sind die notwendigen Betreuer, gem. den Ordnungen der Fachverbände.

Die Zuschusszahlungen müssen bis zum 15. Dezember eines Wettkampfjahres (Ausschlussfrist) beantragt werden. Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die entsprechenden Belege dem Stadtsportring vorgelegt werden.

Der maximale Förderbetrag für die Position beträgt 3.000,00 €. Sollten die Antragssummen diese Obergrenze überschreiten, wird anteilig bei allen Antragstellern gekürzt.

Für Fahrten zu den o.a. Meisterschaften mit eigenem PKW gilt folgende Regelung:

Fahrer	0,20 € je km einfache Entfernung
+ jede weitere Person	0,05 € je km einfache Entfernung

3.2.6 Vereine, die Mitglieder zum vom Landessportbund NRW bzw. ihm angeschlossenen Fachverbänden ausgeschriebenen Übungsleiterlehrgängen (A,F,O,J) entsenden, erhalten eine Kostenpauschale von 102,00 € pro Teilnehmer, sofern der Lehrgang außerhalb des Kreises stattfindet, bei Absolvierung im Kreis Gütersloh reduziert sich der Betrag auf 52,00 € je Teilnehmer.

4. Unterhaltung von eigenen Sporteinrichtungen

4.1 Die Stadt Harsewinkel stellt die städt. Sportanlagen den Sportvereinen mit Ausnahme der Regelung unter 3.1 unentgeltlich zur Verfügung.
Um eine Benachteiligung der Vereine auszuschließen, die eigene oder gepachtete Anlagen besitzen, sollen folgende jährliche Beihilfen gewährt werden.

4.2 Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Anlage:

- 4.2.1 von einem hiesigen Sportverein unterhalten wird,
- 4.2.2 im Stadtgebiet Harsewinkel gelegen ist (Ausnahme: Sportanlagen, die aus geographischen Gründen außerhalb des Stadtgebietes angelegt werden mussten, von dem betreffenden Verein alleine benutzt werden und durch Beschluss des Sportausschusses der Stadt anerkannt wurden),
- 4.2.3 in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht,
- 4.2.4 falls nicht voll ausgelastet, die Anlage den Schulen der Stadt zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

4.3 Die Feststellungen zu Abschnitt 4.2 Ziffer 1-4 trifft das Sportamt der Stadt Harsewinkel in Verbindung mit dem Stadtsportring.

4.4 Höhe der Zuschüsse im Einzelnen:

4.4.1	Tennisplatz	→ Belag Asche	240,00 €
		→ Belag Kunststoff	120,00 €
4.4.2	Schießbahn	→ je Bahn Kleinkaliber	60,00 €
		→ je Bahn Luftgewehr	23,50 €
4.4.3	je Spring- und Reitparcours		240,00 €
		→ Dressurplatz	120,00 €
		→ Geländeplatz	120,00 €
4.4.4	geschlossene Reithallen je Verein		
		→ bis 800 m ²	0,92 €
		→ über 800 m ²	0,58 €
	(mehrere Hallen eines Vereins werden addiert, maßgeblich sind die Gesamt qm.)		
4.4.5	Umkleideraum mit sanitären Anlagen		118,00 €
4.4.6	Sportheim	bis 200 m ² je m ²	5,90 €
		über 200 m ² je m ²	4,75 €

- 4.4.7 Motorsportanlage
- | | |
|---------------------------|------------|
| → Ikarus- Modellflugplatz | 595,00 € |
| → MSC – Stadion | 1.185,00 € |
- 4.4.8 Kegelsport- Zahlung eines Zuschusses von 10% für die Anmietung von Kegelbahnen zur Durchführung des Wettkampfbetriebes, je Mannschaft höchstens (analog für Skisport) 51,00 €
- 4.4.9 Energiekosten: Die Stadt übernimmt bis 80% der Kosten für Heizung, Wasser und Beleuchtung (Ausnahme Flutlichtanlagen = ½ Eigenleistung des Vereins)

4.5 Zuschüsse zu Renovierungsarbeiten an vereinseigenen Anlagen

- 4.5.1 Der Stadtsportring kann für Vereine, die vereinseigene Anlagen unterhalten, auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Materialkosten, max. 5.000 €, für notwendige Renovierungsarbeiten gewähren, wenn die Anlage die Voraussetzungen der Ziffer 4.2. erfüllt.
- 4.5.2 Ein Zuschuss wird pro Jahr nur auf einen Antrag je Verein gewährt. Der Antrag ist bis zum 28.02. für das laufende Jahr einzureichen. Mit dem Antrag ist ein detaillierter Kostenvoranschlag für die geplanten Maßnahmen beizufügen.
- 4.5.3 Zuschussfähige Renovierungsarbeiten sind:
1. Investitionen zur Reduzierung des Energie- und des Wasserverbrauches
 2. Investitionen zur Sanierung der sanitären Anlagen
 3. Investitionen zur Sanierung der Gebäude, Außenanlagen ohne Plätze
- 4.5.4 Der maximale Förderbetrag für die Position beträgt 15.000 € pro Jahr. Sollten die Antragssummen diese Obergrenze überschreiten, wird anteilig bei allen Antragstellern gekürzt.
- 4.5.5 Zuschüsse werden ausschließlich für in der Zukunft geplante Maßnahmen gewährt. Bereits durchgeführte Arbeiten werden nicht rückwirkend bezuschusst.

5.0 Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs

- 5.1 Der Stadtsportring übernimmt die Verleihungsgebühren für das Kinder- und das Jugendsportabzeichen.
- 5.2.1 a. Grundschulen: 30% der Schüler (Mindestteilnehmerzahl)
- b. Sonstige Schulen: 25% der Schüler (Mindestteilnehmerzahl)

Prämien werden wie folgt herausgegeben:

1. Platz	100,00 €
2. Platz	75,00 €
3. Platz	50,00 €
4. Platz	35,00 €
5. Platz	25,00 €

5.3.1 Wettbewerb der Vereine:

<u>In Gruppen unterteilt</u>		<u>Mindestteilnehmerzahl</u>
A	bis 100 Mitglieder	= 20 % der Mitglieder
B	bis 101-500 Mitglieder	= 15 % der Mitglieder
C	über 500 Mitglieder	= 10 % der Mitglieder

Die Rangfolge bemisst sich nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl in den Gruppen:

Gruppe A =	1. Platz = 35,00 €	2. Platz = 25,00 €	3. Platz = 15,00 €
Gruppe B =	1. Platz = 60,00 €	2. Platz = 50,00 €	3. Platz = 40,00 €
Gruppe C =	1. Platz = 100,00 €	2. Platz = 75,00 €	3. Platz = 50,00 €

6. **Eigenbedarf des Stadtsportrings**

Für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben (Stadtmeisterschaften, Volkswettbewerbe, Sportlerehrung, allgem. Verwaltungskosten etc.) stehen dem Sportring jährlich zur Verfügung:

2556,00 €

Dieser Sportförderplan findet in seiner geänderten Fassung ab 15.09.1993 Anwendung.

Der Sportförderplan wurde am 29.12.2001 von DM auf Euro (€) umgestellt. Am 09.06.2003 lt. Vorschlag der Mitgliederversammlung zur Vorlage geändert Punkt 5.1-5.3. Die Förderbeträge wurden lt. Antrag der Hauptausschusssitzung vom 09.10.2009 gerundet.

Der Sportförderplan wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2011 und des Rates vom 18.05.2011 in den Punkten 2.3, 3.1 und 3.2.5 geändert.

Der Sportförderplan wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2014 und des Rates vom 08.04.2014 in den Punkten 3.1, 3.1.1, 4.1.1, und 4.5 geändert und durch Beschluss des Rates vom 19.02.2015 in den Punkten 3.2.1, 3.2.2, 3.2.6 und 4.4 geändert.

Der Sportförderplan wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2016 und des Rates vom 07.07.2016 in den Punkten 3.2.5 Satz 1 und 5 geändert.

Der Sportförderplan wurde am 14.06.2018 durch Beschluss des Rates in den Punkten 4.5.1 und 4.5.4 geändert.

Harsewinkel den 15.08.2018

Dietrich Möller
1. Vors. Stadtsportring